

Studienordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung

Vom 10. September 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/ Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung an. ²Diese Studienordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziele

¹Studienziel ist die Befähigung der Studenten, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden und der Erwerb der hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen. ²Der Student soll hiermit die fachlichen Qualifikationen zur erfolgreichen Teilnahme an der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar (Erste Juristische Prüfung, vgl. § 16 JAPO) erwerben.

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Prüfung, neun Studienhalbjahre. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 170 Semesterwochenstunden.

§ 4 Aufnahme des Studiums

¹Die Studienordnung ist darauf abgestellt, dass das Studium im Wintersemester aufgenommen wird. ²Das Studium kann jedoch auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) ¹Inhalt des Studienganges Rechtswissenschaft sind die Pflichtfächer (§ 18 JAPO) sowie ein vom Studenten zu wählender Schwerpunktbereich (§ 39 JAPO i. V. m. der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung). ²Inhalt des Studiums sind ferner die Veranstaltungen zum Nachweis der Fremdsprachenkompetenz (§ 24 Abs. 2 JAPO) und zur Vermittlung der Bezüge zur rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen (§ 2 Satz 1 JAPO) sowie Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung (§ 23 Abs. 1 Satz 2 JAPO). ³Für die obligatorische praktische Studienzeit gilt § 25 JAPO.

(2) Der Besuch nichtjuristischer, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen wird empfohlen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Inhalte des Studiums werden insbesondere in Grundkursen, Vorlesungen, Kolloquien, Übungen, Konversationsübungen, Proseminaren, Seminaren, Examinatorien sowie Klausurkursen zur Examensvorbereitung vermittelt.

(2) ¹Der zeitliche Umfang ergibt sich aus dem Studienplan. ²Wichtige Gründe können im Einzelfall eine Abweichung von den Zeitkontingenten und von der Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Semestern erfordern. ³Nach Möglichkeit werden das Lehrprogramm erweiternde Veranstaltungen angeboten.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Studenten können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO, der Zwischenprüfungsordnung, der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung und der Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die Erste Juristische Prüfung in der Regelstudienzeit ablegen können. ²Sie haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer, den gewählten Schwerpunktbereich oder sonstige juristische Fächer zu besuchen (§ 23 Abs. 1 S. 1 JAPO).

(2) Ein ordnungsgemäßes Studium erfordert außerdem die Teilnahme an Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung (§ 23 Abs. 1 Satz 2 JAPO).

§ 8 Grundkurse

(1) ¹Die Studenten haben die Grundkurse im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht als Pflichtveranstaltungen zu besuchen und darüber jeweils einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Die Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung bleiben unberührt.

(2) Gegenstand des Grundkurses im Bürgerlichen Recht sind der Allgemeine Teil und sowie das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches und ihre Bezüge zum Mobiliarsachenrecht nach Maßgabe von § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) JAPO.

(3) Gegenstand des Grundkurses im Strafrecht sind der Allgemeine Teil des Strafrechts sowie die Grundzüge des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs.

(4) ¹Gegenstand des Grundkurses im Öffentlichen Recht ist das Staatsrecht einschließlich der Grundzüge der Verfassungsgerichtsbarkeit. ²Das allgemeine Verwaltungsrecht kann in die Aufgabenstellung von Klausuren und Hausarbeiten nach Abs. 5 einbezogen werden, soweit es bereits Gegenstand von Lehrveranstaltungen war und es um die praktische Anwendung des Staatsrechtes geht.

(5) ¹In jedem Grundkurs werden insgesamt drei bis fünf schriftliche Arbeiten gestellt, von denen zwei Hausarbeiten sein können. ²Im übrigen handelt es sich um zweistündige Aufsichtsarbeiten. ³Diese können zugleich als Teilleistungen für die Zwischenprüfung bestimmt werden. ⁴Der Leiter des Kurses setzt den Umfang der zu erbringenden Leistungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(6) ¹Der Leistungsnachweis in den Grundkursen wird erteilt, wenn eine Klausur und eine Hausarbeit mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden sind. ²Der Leiter der Übung kann bestimmen, dass statt der Hausarbeit eine zweite Klausur angefertigt und gemäß Satz 1 bewertet sein muss. ³§ 8 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) ¹Der Grundkurs kann sich über mehrere Semester erstrecken. ²Die Klausuren und Hausarbeiten zum Erwerb des Leistungsnachweises nach Abs. 6 werden in der Regel im letzten Teilkurs nach Satz 1 angeboten. ³Der Leiter des Grundkurses kann studienbegleitende Leistungsnachweise über zwei Semester verlangen und hierbei die Zahl der schriftlichen Arbeiten abweichend von Abs. 5 und die Voraussetzungen zum Erwerb des Leistungsnachweises abweichend von Abs. 6 bestimmen. ⁴Die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung des Leistungsnachweises nach Abs. 6 dürfen dabei nicht unterschritten werden. ⁵Es dürfen höchstens zwei Klausuren und eine Hausarbeit verlangt werden, die jeweils mindestens mit der Note ausreichend bewertet sein müssen.

(8) ¹In Fällen des Unterschleifs, der Täuschung, der Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen der §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 JAPO entsprechend. ²Entscheidungen trifft der Übungsleiter, in dringenden Fällen der Aufsichtsführende.

§ 9

Übungen für Fortgeschrittene

(1) Gegenstand der Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind die Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 JAPO.

(2) ¹Zu den Übungen für Fortgeschrittene wird nur zugelassen, wer den Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Grundkurses (§ 8 Abs. 6 und 7) und der bestandenen Teilprüfung der Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach vorlegt. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die im selben Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Leiter der Übung, im Zweifel der Dekan.

(3) ¹Auf Antrag kann von der Vorlage eines Leistungsnachweises gemäß Abs. 2 für die Zulassung zu den Fortgeschrittenenübungen in bis zu zwei Fachgebieten befreit werden, wenn der Antragsteller eine Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat. ²Über den Antrag entscheidet der Dekan.

(4) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden insgesamt vier bis fünf schriftliche Arbeiten gestellt, von denen zwei Hausarbeiten sein können. ²Den Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt der jeweilige Veranstaltungsleiter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung.

(5) ¹Der Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene wird erteilt, wenn zwei Arbeiten mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte, vgl. § 8 Abs. 6 Satz 1) bewertet worden sind. ²Der Leiter der Übung bestimmt, ob eine der Arbeiten eine Hausarbeit sein kann oder muss; Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Bei der Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene sowie in Fällen der Täuschung, der Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen des § 8 Abs. 8.

§ 10

Seminare und Proseminare

(1) ¹Die Studenten haben im Rahmen des Studiums des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs an einem Seminar teilzunehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gem. § 5 der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung angefertigt wird. ²Die Teilnahme an weiteren Seminaren wird empfohlen. ³Die Studenten haben ferner an einem Proseminar teilzunehmen. ⁴Die Teilnahme an einem Proseminar ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar i.S.v. Satz 1; davon kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung befreien, wenn eine gleichwertige Leistung vorliegt oder der Student aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an einem Proseminar gehindert war.

(2) In Proseminaren wird die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten eingeübt; es werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.

(3) ¹Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung rechtlicher Probleme unter Berücksichtigung der Grundlagen des Rechts. ²Ein Leistungsnachweis über die er-

folgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt eine eigene Leistung des Teilnehmers, in der Regel ein Referat oder Korreferat voraus, welches mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte, vgl. § 8 Abs. 6) bewertet worden ist.³Die bloße Beteiligung an der Diskussion genügt nicht.⁴Im Seminarschein ist die eigene Leistung des Teilnehmers mit der erreichten Note und Punktzahl anzuführen.

(4) Es kann auch eine Bescheinigung über die bloße Teilnahme an einem Seminar erteilt werden.

(5) Die in der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung enthaltenen Regelungen über die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit bleiben unberührt.

§ 11

Nachweis der Fremdsprachenkompetenz

(1) ¹Die Studenten müssen an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs der Universität teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen (§ 24 Abs. 2 JAPO). ²Die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Anforderungen an den Leistungsnachweis bestimmt das Sprachenzentrum der Universität im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät.

(2) Studenten, die über ausreichende Fremdsprachenkompetenz verfügen, können den zum Nachweis der Fremdsprachenkompetenz erforderlichen Leistungsnachweis statt in einem Sprachkurs nach Abs. 1 in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung erbringen, die von der Juristischen Fakultät hierfür angeboten wird. ²Der Leiter der Veranstaltung bestimmt die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Anforderungen an den Leistungsnachweis, der jedoch mindestens aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit und einem Prüfungsgespräch bestehen muss.

(3) Gleichwertige Nachweise oder Vorkenntnisse, insbesondere aus einem Studium im Ausland, werden vom Dekan auf Antrag anerkannt.

(4) Den Studenten wird empfohlen, über den obligatorischen Umfang hinaus gehende Nachweise der Fremdsprachenkompetenz (z. B. UNICERT III oder IV) zu erwerben.

§ 12

Ferienhausarbeiten und Ferienseminararbeiten

¹Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten und Seminararbeiten kann ganz oder teilweise während der vorlesungsfreien Zeit liegen. ²In diesen Fällen erfolgt am Ende der vorausgehenden Vorlesungszeit ein entsprechender Hinweis durch Ankündigung in der üblichen Weise.

§ 13

Studienplan

¹Auf der Grundlage der JAPO und dieser Studienordnung stellt der Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät einen Studienplan auf. ²Der Studienplan gibt Empfehlungen für einen sach- und zielgerechten Aufbau des Studiums. ³Er enthält für jede Lehrveranstaltung detaillierte Angaben zum Themenkreis, zur Zahl der SWS und die Kenn-

zeichnung als scheinpflichtige Lehrveranstaltung oder als Lehrveranstaltung des
Schwerpunktbereiches (Kernbereich oder Wahlpflichtbereich).

§ 14 Übergangsregelung

Für Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung (§ 15 Abs. 1) aufgenommen haben und spätestens zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 2006/2 erstmals zugelassen werden, gilt weiterhin die Studienordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für das Studium der Rechtswissenschaft vom 9. Oktober 1995 (KWMBI II 1996, S. 156), geändert durch Satzung vom 30. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 1010).

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Juristischen Fakultät ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

(3) Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für das Studium der Rechtswissenschaft vom 9. Oktober 1995 (KWMBI II 1996, S. 156), geändert durch Satzung vom 30. Juli 2002 (KWMBI II 2003, S. 1010) vorbehaltlich des § 14 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Juli 2003 und 23. Juni 2004 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 2. September 2004 Nr. X/5-5e91a(BA)-10b/36 704).

Erlangen, den 10. September 2004
In Vertretung

Prof. Dr. Harald Meerkamm
Prorektor

Die Satzung wurde am 10. September 2004 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. September 2004 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. September 2004.